

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion

Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping-(Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG) geschaffen wird und andere Bundesgesetze geändert werden; **Stellungnahme**

Datum	11. April 2016
Zahl	01-VD-BG-9050/8-2016

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Russek
Telefon	050 536 10809
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz

Per E-Mail: vii9@sozialministerium.at

Zu dem mit do. Note vom 9. März 2016, Zl. BMASK-462.203/0008-VII/B/9/2016, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 9:

Auf Grund des allgemeinen Begriffs „Auftraggeber“ könnte die Bestimmung dahingehend verstanden werden, dass etwa auch das Land als „öffentlicher Auftraggeber“ für Bauleistungen umfasst ist. Angeregt wird, die Bestimmung dahingehend zu präzisieren, dass öffentliche Auftraggeber von den Regelungen des § 9 ausgenommen sind.

Die Schaffung einer verschuldensunabhängigen Haftung aller Auftraggeber ist schon aus prinzipiellen Gründen abzulehnen. Art. 12 Abs. 2 (wie auch Abs. 1) der Richtlinie 2014/67/EU zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (im Folgenden: Durchsetzungsrichtlinie), ABl. Nr. L 159 vom 28.05.2014 S. 11, sieht lediglich die Haftung des Auftragnehmers und dessen Unterauftragnehmers vor.

Eine strengere Haftung als von der Durchsetzungsrichtlinie gefordert, erscheint sachlich nicht gerechtfertigt. Der öffentliche Auftraggeber ist schon beschaffungsrechtlich zur Einhaltung aller Gesetze verpflichtet.

Angemerkt wird, dass die Regelungen nicht mit dem Zahlungsverzugsgesetz akkordiert sind (§ 459 UGB sieht etwa eine 60tägige Frist vor) und unberücksichtigt bleibt, dass Zahlungen oft nach Baufortschritt geleistet werden.

Hinterfragt wird, nach welchen sachlichen Kriterien sich der Haftungszeitraum (neun Monate) bemisst.

Zu befürchten steht, dass sich Auftragnehmer und Subunternehmer in Kenntnis der Rechtslage entsprechend absprechen könnten, um den öffentlichen Auftraggeber bewusst zu schädigen.

Es wird grundsätzlich in Frage gestellt, ob diese Regelung im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und effizienten Mittelverwendung steht.

Zu § 10:

Die Ausdehnung der bisherigen Generalunternehmerhaftung in § 7c AVRAG auf die öffentlichen Auftraggeber wird entschieden abgelehnt.

Zu § 17:

Aus verwaltungsreformatatorischen Gründen wird angeregt, zu prüfen, ob es sinnvoller wäre, statt dem jeweils örtlich zuständigen Amt der Landesregierung als Verbindungsstelle nur „eine zentrale Anlaufstelle“ österreichweit vorzusehen. Unterstützungsleistungen nach § 17 Abs. 6 LSD-BG sollten sinnvollerweise durch eine mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraute Behörde (zB die Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen für die Kontrolle illegaler Beschäftigung oder das Kompetenzzentrum LSDB) wahrgenommen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.